

Satzung des Kunstverein Wolfstein e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kunstverein Wolfstein e.V.“ und hat seinen Sitz in Freyung. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freyung eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur überwiegend im Landkreis Freyung-Grafenau. Sein Schwerpunkt liegt im Bereich der Bildenden Kunst.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden und sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist bis spätestens 30. September des Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt somit am 31.12. des jeweiligen Jahres.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Streichung eines Mitglieds zum Jahresende kann erfolgen, wenn es trotz Anmahnung bis zum Jahresende mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss bzw. die Streichung entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden jährlich im I. Quartal per Lastschrift eingezogen.
8. Vollmitglieder leisten den vollen, festgelegten Jahresbeitrag, Auszubildende/Studenten, Paare in häuslicher Lebensgemeinschaft, Versehrte/Behinderte, einen reduzierten.
9. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, erweiterter Vorstand, Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. In der Regel handelt der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 250,00 € sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn der erweiterte Vorstand zugestimmt hat.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Die Aufgaben des Vorstands sind: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung des Jahres und Kassenberichts, Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

§ 7 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorstand (1. und 2. Vorstand, Kassier und Schriftführer)
2. Mindestens drei Beisitzer

Der erweiterte Vorstand vertritt die Mitgliederversammlung in allen Aufgaben, die von dieser nicht übernommen werden können. Das betrifft in erster Linie die organisatorische und gestalterische Arbeit bei allen Veranstaltungen.

Er ist beschlussfähig, wenn mind. 1. oder 2. Vorstand anwesend und insgesamt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gegenwärtig sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, gegebenenfalls seines Stellvertreters.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Eine Stimmabgabe für nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.
7. Wahlen und Abstimmungen können offen erfolgen. Bei Personalangelegenheiten genügt eine Gegenstimme um eine geheime Wahl zu durchzusetzen, bei Abstimmungen ein Fünftel der Anwesenden.
8. Die Mitgliederversammlung ist die beschließende Vertretung aller Mitglieder des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere Beschlussfassung über die Annahme und Änderung der Satzung, Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands für die Dauer von drei Jahren, Abberufung von Vorstandsmitgliedern (Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt), Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Entlastung desselben.
9. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein und werden in der Mitgliederversammlung benannt.
10. Für die Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Wahlausschuss.
11. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, müssen beim Vorstand mindestens acht Tage vorher, schriftlich eingereicht werden. Über die Behandlung nicht form- und fristgerechter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung, davon ausgeschlossen sind Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Veranstaltungen des Vereins mit Einnahmen

1. Ausstellungen

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch erworben, auf Ausstellungen mit eigenen Werken vertreten zu sein. Die Jury, die von der Vorstandschaft bestimmt wird, entscheidet über die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen, wie beispielsweise geeignete Rahmung, Themenbezug, qualitative Mindeststandards usw. Im Regelfalle wird von jedem aktiven Mitglied wenigstens ein Werk präsentiert, außer das Exponat ist geeignet die gesamte Ausstellung negativ zu beeinträchtigen. Die Summe der max. einzureichenden Werke legt die Vorstandschaft fest. Von verkauften Arbeiten werden 10 % einbehalten. Teilnehmer an Vereinsausstellungen verpflichten sich, wenigstens einmal Aufsicht zu halten, alternativ eine Teilnahmegebühr (Höhe wird von der Vorstandschaft festgelegt) zu entrichten. Darüber hinaus umgesetzte Aufsichten werden vergütet, deren Höhe setzt die Vorstandschaft fest.

2. Förderung von Einzelausstellungen aktiver Mitglieder

Auf schriftlichen Antrag können maximal drei Mitglieder pro Jahr eine finanzielle Förderung einer eigenen Ausstellungsveranstaltung beantragen, wenn diese nicht anderweitig bezuschusst wird. Den Umfang und den Nutznießer legt der Vorstand fest. Von einer Provisionserhebung wird abgesehen. Bei Publikationen ist das Logo des Kunstverein Wolfsteins e. V. mit aufzuführen.

3. Workshops

Bei Workshops, die unter dem Namen des Kunstvereins angeboten, beworben und durchgeführt werden, sind von den Teilnehmergebühren 15 % an den Verein abzuführen.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bzw. Neufassung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine eigens zu diesem Zweck einberufende Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins dem Landkreis Freyung-Grafenau zu mit der Auflage, es für die Landkreisingalerie zu verwenden.

Freyung, den